

Rundmachung

über die

Abgabe von Marmelade an Verbraucher.

Im Sinne der Verordnung des Wiener Magistrates vom 1. Dezember 1917, B.-W.-N. St. 6, Zl. 20254/17, wird folgendes kundgemacht:

Die nächste Ausgabe von Marmelade an die Haushaltungen beginnt am 17. Jänner 1918, und zwar in folgender Ordnung:

Donnerstag, den 17. Jänner:	Abgabe für die Haushaltungen mit den Anfangsbuchstaben des Zunamens	A-F,
Freitag, den 18. Jänner:	" " " " " " " " " "	G-J, L,
Samstag, den 19. Jänner:	" " " " " " " " " "	K, M-O,
Montag, den 21. Jänner:	" " " " " " " " " "	P-R, S, St,
Dienstag, den 22. Jänner:	" " " " " " " " " "	Sch, T-Z.

Von Mittwoch, den 23. Jänner 1918 angefangen erfolgt die Ausgabe für alle Haushaltungen, welche an den oben erwähnten Tagen Marmelade nicht beziehen konnten.

Die Abgabe der Marmelade an die Verbraucher erfolgt nur gegen amtliche Ausweisarten. Jedem Bezugsberechtigten wird die ihm und seinen Haushaltungsangehörigen zulommende Marmelademenge auf Grund des mit der Bezugsberechtigtenausweisart versehenen amtlichen Einkaufsscheines ausgefolgt, von welchem der Verkäufer den mit der Ziffer 17 bezeichneten Abschnitt abzutrennen hat. An jede im Haushalte verfügbare Person ist entsprechend der im Einkaufsschein und auch auf dem abzutrennenden Abschnitt ersichtlich gemachten Personenanzahl $\frac{1}{4}$ kg Marmelade abzugeben.

Eine Abgabe der Zubußen für Kinder und Schwerarbeiter erfolgt diesmal nicht, sondern erst bei der nächsten Ausgabe.

Es entfällt somit bei dieser Ausgabe von Marmelade auf jede Person des Einkaufsscheines $\frac{1}{4}$ kg.

Sämtliche Abgabestellen sind verpflichtet, Marmelade nur gegen Vorweisung solcher amtlicher Einkaufsscheine auszuliefern, welche auf der Rückseite die vorgeschriebene eidesstattliche Erklärung des Haushaltungsvorstandes tragen, zum Marmeladebezug berechtigt zu sein.

Die Abschnitte der amtlichen Einkaufsscheine sind von den Abgabestellen sorgfältig zu sammeln, die mit der gleichen Zahl der Bezugsberechtigten Personen in besondere Umschläge zu legen und sodann unter genauer Angabe ihrer Zahl und der auf sie entfallenen Marmelademenge in der Zeit vom 7. bis 10. Februar 1918 behufs Ueberprüfung an jenen Großkaufmann abzugeben, welcher der betreffenden Abgabestelle die Marmelade zugestellt hat.

Die Abgabestellen sind verpflichtet, die mit der Verordnung des k. k. Amtes für Volksernährung vom 12. November 1917, N.-G.-Bl. Nr. 443, festgesetzten Höchstpreise für den Kleinvertrieb von Marmelade in ihren Verkaufsläden für jedermann deutlich lesbar ersichtlich zu machen und sie genauestens einzuhalten.

Die Abgabestellen (Handels- und sonstigen Gewerbetreibenden und Konsumentenorganisationen) sind verpflichtet, ihre Verkaufsstellen mittelst einer Tafel mit der Aufschrift „Städtische Abgabestelle für Marmelade“ kenntlich zu machen, und zwar in der Weise, daß diese Aufschrift bereits von der Gasse aus deutlich lesbar ist.

Der Zeitpunkt der nächsten Marmeladeabgabe und die zur Ausgabe gelangende Menge wird vom Magistrate rechtzeitig bekanntgegeben werden.

Uebertretungen dieser Rundmachung werden, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt, gemäß § 11 der kaiserlichen Verordnung vom 24. März 1917, N.-G.-Bl. Nr. 131, von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. Mit der Bestrafung kann auch auf den Verlust der Gewerbeberechtigung erkannt werden.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien
als politische Behörde I. Instanz
am 2. Jänner 1918.